voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

Brandschutzordnung für die voestalpine am Standort Traisen

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
	Zweck	
	Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten	
4	Allfällige Erklärungen	3
5	Dokumentation	3
6	Abgestimmt mit	3
7	Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen	3
8	Anlagen	3

Änderungsverzeichnis

Rev.N	Erstellt	Beschreibung der Änderung
r.	Abteilung/Name/Datum	
5	G_T-TIMS /	Anpassung an das neue Design
	08.07.2019	
6	GT /	Kap. 7: Verlinkung mitgeltende Unterlagen
	29.09.2021	
7	GT / 10.22	Korrektur Kap. 3.2.1



voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

1 Geltungsbereich

Organisatorischer Geltungsbereich

Voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

Tätigkeits- bzw. rollenspezifischer Geltungsbereich

Alle Mitarbeiter der voestalpine am Standort Traisen inklusive Leasingpersonal und Mitarbeiter von Fremdfirmen

2 Zweck

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum sowie zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, als auch über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

3 Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Einhaltung der gesetzlichen, feuerpolizeilichen und betrieblichen Vorschriften für den Brandschutz sowie das Erkennen von Brandgefahren sind die wichtigsten Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden.

3.1 Vorbeugende Maßnahmen

Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sollen verhindern, dass überhaupt ein Brand entsteht und sich ausbreiten kann. Brandschutzmaßnahmen müssen beachtet und wirkungsvoll erhalten werden. Bei der Festlegung und vor der beabsichtigten Änderung von Brandschutzmaßnahmen ist grundsätzlich das Einvernehmen mit der Betriebsfeuerwehr bzw. dem zuständigen Brandschutzbeauftragten herzustellen.

3.1.1 Ordnung und Sauberkeit

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes.

- Feuergefährliche Abfälle sind gemäß dem gültigen Abfallentsorgungsplan in den entsprechenden Behältern zu sammeln. Für einen rechtzeitigen Abtransport ist zu sorgen. Achtloses Wegwerfen von Abfällen erhöht die Brandgefahr und ist daher verboten.
- Die vorgeschriebene Wartung und Reinigung von Maschinen, maschinellen Antrieben und sonstiger Arbeitsvorrichtungen ist einzuhalten.
- Leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe dürfen nur an den dazu bestimmten Orten und in der jeweils zulässigen Menge gelagert werden.



voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

- Das Trocknen von Arbeitskleidung im unmittelbaren Bereich von Heiz- und Wärmegeräten ist verboten.
- Das Rauchverbot ist zu beachten und das Hantieren mit Feuer und offenem Licht ist für Unbefugte strengstens zu unterlassen.
- Brandschutztüren sind immer zu schließen und von Lagerungen aller Art freizuhalten. Vorhandene Selbstschließvorrichtungen an Türen, Brandschutzklappen und ähnliches dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
- Angebrachte Hinweistafeln für Fluchtwege, Brandbekämpfungseinrichtungen und ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten, dürfen nicht durch Lagerungen der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Verkehrs- und Fluchtwege wie Stiegen, G\u00e4nge, Kranbahn- und Dachaufstiege usw. sind von jeder Lagerung freizuhalten.
- Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Geschäftsführung abgestellt werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den definierten Plätzen abgestellt werden. Verkehrs-, Fluchtwege und die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge sind freizuhalten. Die Einsatztätigkeit der Feuerwehr darf nicht behindert werden.
- Nach Betriebsschluss sind die elektrischen Anlagen abzuschalten und/oder die Gerätestecker zu ziehen. Gashähne, Ventile sowie alle Türen und Fenster sind zu schließen.
- Nach Arbeitsschluss ist der Aufenthalt im Betrieb nur mit Genehmigung der Geschäftsführung zulässig.
- Löschgeräte und sonstige Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.1.2 Brandgefährliche Tätigkeiten

Immer wieder entstehen Brände durch mangelhafte Absicherung bei brandgefährlichen Tätigkeiten. Der Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen kommt daher besondere Bedeutung zu.

- Vor Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Verantwortlich sind die mit der Durchführung dieser Arbeiten Beauftragten Personen.
- Brennbare Gegenstände bzw. Lagerungen solcher Stoffe sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder abzudecken. Bei der Bestimmung des Gefahrenbereiches ist die Möglichkeit des Funkenfluges besonders zu berücksichtigen.
- Bei allen brandgefährlichen Tätigkeiten sind geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (Feuerlöscher, Sandkübel, etc.) bereitzustellen.



voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

- Während des Gießvorganges dürfen sich in unmittelbarer Umgebung der zu gießenden Form, keine brennbaren Stoffe oder Güter befinden.
- Falls erforderlich, ist nach Beendigung der Heißarbeiten für eine Nachkontrolle der Arbeitsstätte auf mögliche Glimmbrände zu sorgen.
- Behälter, Rohrleitungen usw. sind vor Beginn von brandgefährlichen Tätigkeiten auf brennbare Rückstände zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen.

3.1.3 Brandgefährliche Tätigkeiten mit vorhergehender Genehmigung

Bestimmte brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur mit vorhergehender Genehmigung durchgeführt werden:

- außerhalb von dafür bestimmten und geeigneten Arbeitsplätzen
- wenn besondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind
- bei Betriebsanlagen, in denen erfahrungsgemäß erhöhte Schutzmaßnahmen gesetzt werden müssen
- wenn sich zündfähige Dämpfe entwickeln können
- brennbare Stoffe befinden sich im Arbeitsbereich
- wenn brandgefährliche Tätigkeiten von Fremdfirmen durchgeführt werden

Das Einvernehmen ist mit dem Brandschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter herzustellen. Erst nach verfügter Freigabe durch die genannten Stellen mittels Freigabeschein dürfen die brandgefährlichen Tätigkeiten begonnen werden. Der Freigabeschein ist unverzüglich an den Brandschutzbeauftragten weiterzuleiten. Bei Flämmarbeiten am Dach sowie bei der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten in der Modelltischlerei bzw. –lager ist ein Feuerwehrmann der Betriebsfeuerwehr zur Überwachung der Tätigkeit anzufordern. Nach Durchführung der brandgefährlichen Tätigkeit führen die Instandhaltung bzw. am Wochenende die Brandwache der Betriebsfeuerwehr die Nachkontrollen durch.

3.1.4 Brennbare Flüssigkeiten

- Brennbare Flüssigkeiten dürfen keinesfalls in der Nähe von offenem Feuer und Licht oder nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen gelagert werden.
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen keinesfalls in der Nähe von offenem Feuer und Licht oder nicht explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen vorgenommen werden.
- Verbrauchte feuergefährliche Flüssigkeiten, unbrauchbare Öle, Lacke, Lösungsmittel und ähnliches dürfen nicht in Wasserabläufe, in die Kanalisation oder ins freie Gelände geleert werden, sondern sind als Abfall zu entsorgen.



voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

• Bei Austritt von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen sind alle möglichen Zündquellen schnellstens zu beseitigen. Im Gefahrenbereich befindliche Personen sind umgehend zu warnen. Schaltungen an elektrischen Einrichtungen sind zu vermeiden.

3.1.5 Brennbare Gase

- Druckgasflaschen von Autogen-Schweißgarnituren sind standsicher und vor äußerer Hitzeeinwirkung geschützt aufzustellen. Die Armaturen müssen so angeordnet werden, dass im Falle eines Flammenrückschlages ein Aufheizen der Druckgasflasche vermieden wird.
- Bei längerer Unterbrechung der Arbeit und nach Arbeitsschluss sind die Ventile der Druckgasflaschen bzw. die Hähne der Gaszuführungsleitungen verlässlich zu schließen.
- Bei Nichtbenützung sind die Flaschenventile mit Schutzkappen zu versehen.
- Im Brandfall sind die Flaschenventile unter Verwendung von Hitzeschutzhandschuhen zu schließen und die Geräte vor Wiederverwendung fachmännisch zu überprüfen.
- Auf die sicherheitstechnischen Unterweisungen bzgl. des Umgangs mit brennbaren Gasen und Druckgasflaschen, insbesondere mit Sauerstoff und Azetylen, wird besonders hingewiesen.
- Die gemeinsame Lagerung von Druckflaschen mit verschiedenem Inhalt sowie das Abstellen auf Fluchtwegen sind verboten.
- Sauerstoff-Druckgasflaschen und Sauerstoffarmaturen dürfen nicht durch Öl und Fett verunreinigt werden. Es besteht Explosionsgefahr!

3.1.6 Elektrizität

Elektrische Energie hat eine ungünstige Entwicklung auf das Brandgeschehen. Daher muss die Sicherheit und der Brandschutz bei Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen berücksichtigt werden.

- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. Beleuchtungen, Leitungen usw.) sind dem zuständigen Betriebselektriker oder der elektrischen Instandhaltung (Hausruf 214) zu melden.
- Zur Beleuchtung darf ausschließlich elektrisches Licht verwendet werden. Die Verwendung offener Flammen wie Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge usw. für Beleuchtungszwecke ist verboten.
- Leuchtstoffröhren, die nicht mehr ordnungsgemäß durchzünden, sind wegen der bestehenden Überhitzungsgefahr auszuwechseln.
- Elektrische Einrichtungen und Anlagen sind stets vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden.
- Das Überbrücken abgebrannter Schmelzsicherungen, das Herstellen provisorischer Installationen, die Verwendung schadhafter Kabel und Stecker oder beschädigter Elektrogeräte ist verboten.
- Elektrische Heiz-, Koch- und Wärmgeräte dürfen nur mit Genehmigung der elektrischen Instandhaltung unter Einhaltung aller Brandschutzmaßnahmen aufgestellt und in Betrieb genommen



voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

werden. Diese Geräte dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von leicht entzündbaren Gegenständen, wie Möbel, Papierkörben, Gardinen und ähnlichem aufgestellt werden.

- Die Verwendung von nicht ÖVE-geprüften Geräten, besonders von Kochgeräten mit offenen Heizdrähten, ist verboten.
- Bei einem Brand im Sanitärtrakt in der Neuen Halle sind die Luftumwälzventilatoren sowie die Gasfeuerung durch Lösen der Sicherungen in den elektrischen Leitungen abzuschalten.

3.1.7 Kontrollen zur Vorbeugung von Brandfällen

Um an Wochenenden Brandfällen bzw. Notfällen vorzubeugen, muss die für die Abteilung vorgesehene Wochenendcheckliste erfüllt werden. Hierzu muss in den einzelnen Abteilungen vom Leiter festgelegt werden, wer diese Tätigkeit vor Arbeitsschluss (letzte Schicht vor Wochenende) durchführt. Diese Checkliste gehört abgearbeitet und unterschrieben. Danach wird diese Checkliste ins Sekretariat geschickt, wo die lückenlose Durchführung überprüft wird. (siehe auch Checklisten).

3.2 Verhalten im Brandfall

Die folgenden Bestimmungen dienen zum Schutz von Personen und Sachwerten vor den Unfallfolgen durch Brände und Explosionen. Auch aus kleineren Bränden können oft katastrophale Schäden entstehen, wenn bei Brandausbruch unrichtige Maßnahmen getroffen werden, oder die Brandmeldung an die Feuerwehr zu spät erfolgt. Ein frühzeitiges Eingreifen der Feuerwehr ist die beste Gewähr für die persönliche Sicherheit der Arbeitnehmer im Brandbereich. Jeder Brand ist dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden.

3.2.1 Verhalten bei Brandausbruch

- Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- Wer einen Brand entdeckt, hat ohne Verzögerung die Feuerwehr über den DRUCKKNOPFMELDER oder telefonisch mittels NOTRUF 122 zu rufen.
- Bei der Brandmeldung ist anzugeben:
 - o Wo brennt es? (voestalpine Traisen, Gebäude, Stockwerk, Abteilung und Halle genau angeben).
 - o Was brennt?
 - o Sind Menschen in Gefahr?
 - o Name des Melders.
- Sind Menschen in Gefahr, ist nach vorhandenen Möglichkeiten sofort Hilfe zu leisten.
- Der Brand ist mit den vorhandenen Löschgeräten zu bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.



voestalpine Giesserei Traisen GmbH & Co KG

- Bei erfolglosem Löschversuch sind Türen und Fenster zu schließen; Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlagen sind abzustellen.
- Die Verwendung von Aufzügen ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Außerdem soll sofort überprüft werden, ob sich die Aufzugkabine in einem Stockwerk befindet und diese leer ist; andernfalls ist der Feuerwehr sofort Meldung zu erstatten.
- Die Feuerwehr ist nach Möglichkeit schon außerhalb des Objektes zu erwarten. Alle Zufahrten sind freizumachen.
- Die Löschkräfte sind einzuweisen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Nach einer Flucht sind alle Arbeitnehmer gefordert die Sammelstelle aufzusuchen und sich bei ihrem Vorgesetzten zu melden.

3.2.2 Verhalten nach dem Brand

- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, und sonstige Beobachtungen während des Brandablaufes sind dem nächsten Vorgesetzten bekanntzugeben.
- Wurden Löschgeräte oder sonstige Brandbekämpfungseinrichtungen benützt oder beschädigt, muss die Betriebsfeuerwehr verständigt werden. Diese führt den Austausch bzw. die Instandsetzung durch.
- Das Einschalten des elektrischen Stromes, die Wiederinbetriebnahme von Maschinen und Apparaten darf erst nach Freigabe durch die Instandhaltung und den jeweiligen Bereichsverantwortlichen vorgenommen werden.

4 Allfällige Erklärungen

keine

5 Dokumentation

Die Freigabescheine werden von der Betriebsfeuerwehr nach Abschluss der Nachkontrollen aufbewahrt.

6 Abgestimmt mit

• Betriebsfeuerwehr

7 Mitgeltende/Zusammenhängende Unterlagen

- VAGT_Vorgehensweise bei Notfällen
- Freigabeformular für brandgefährliche Tätigkeiten
- Checkliste für die Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten
- Wochenendchecklisten

8 Anlagen

keine

